

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart**

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 8 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung	Gröningen
Flur	27
Flurstücke	106, 107, 108 und 109

Die Größe der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche beträgt 5,7515 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für eine geplante Waldumwandlung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29.04.2024 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

In Nähe zur Stadt Gröningen möchte innerhalb einer absterbenden Hybridpappelkultur durch den Eigentümer ein Eichenhutewald etabliert werden. Begleitet wird dies durch den Lehrstuhl Tierproduktionssysteme in der ökologischen Landwirtschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf als auch durch die Hochschule Anhalt Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung.

Mit der silvopastoralen Bewirtschaftungsform werden Artenvielfalt, Biodiversität, Naturschutz, Forstwirtschaft und die nachhaltige Landwirtschaft in der wissenschaftlichen Betrachtung stehen. Besondere Beachtung erfahren hierbei tiergesundheitliche und ethologische Studien. Mit der gezielten Anlage eines Agroforstsystems zur Tierhaltung möchten weitere Erkenntnisse zur Umsetzung eines solchen Konzeptes im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der damit verbundenen zunehmenden Trockenheit gewonnen werden.

Der aktuelle Hybridpappelbestand ist auf Grund der vergangenen Trockenjahre und des Bestandsalters im Absterben begriffen und auf Teilflächen bereits vollständig zusammengebrochen, was zu einer starken Verlichtung dieser Bereiche führte. Der gegenwärtige Waldzustand der Flächen bedingt demnach eine umfängliche Wiederaufforstung. Auf Grund des aktuell schlechten Ausgangszustands bot sich die Waldfläche für das Projekt ausdrücklich an.

Zukünftig sollen die Flächen als Hutewald (silvopastorales Weidesystem von landwirtschaftlichen Nutztieren unter einem Baumbestand) genutzt werden. Das entsprechende waldbauliche Konzept sieht hierfür die Anpflanzung standort- und herkunftsgerechter Stiel- und Traubeneichen im Weiterverband vor. Ziel ist die Entwicklung eines typischen Hutewaldes mit großkronigen Solitäräumen mit einem hohen Anteil an Totholz (abgängiger Pappelaltbestand), Suhlreich mit Wiesenbereichen und Gebüsch sowie vielen Übergangszonen zu den Offenlandbereichen. Es möchte Wald mit neuen Lebensräumen inmitten intensiv genutzter Ackerfluren geschaffen werden.

Dieses Projekt dient der Ersteinführung und Erprobung eines Hutewaldsystems auf Schwarzerdeböden im Bördekreis.

Mit der Etablierung eines Hutewaldes möchte die Nutztierhaltung neben einer forstwirtschaftlichen Nutzung der dortigen Waldflächen gleichbedeutend dastehen. Flächen mit Waldbestand, welche gleichzeitig agroforstlich genutzt werden (auch Waldweide) sind kein Wald i. S. des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG). Überdies ist für die Erlangung der veterinärrechtlichen Genehmigung zum Vieheintrieb die dauerhafte Einzäunung der Flächen zwingend. Gleichzeitig wird damit das Recht auf Begehen der freien Landschaft (§ 23 LWaldG) eingeschränkt. Aus benannten Gründen ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG zu beantragen.

Vor dem Hintergrund einer dennoch stattfindenden Wiederaufforstung wird mit der Wiederherstellung des Waldbestandes mit einem angepassten waldbaulichen Konzept die Fläche deutliche aufgewertet. Weiter wurde darauf geachtet, dass ein Verbundsystem zwischen den nördlich und südlich befindlichen kleineren Waldflächen für größere Wildarten bestehen bleibt. Ebenso werden nicht alle umgewandelten Flächen durch die Umzäunung erfasst. Die außerhalb des Zaunes gelegenen Bereiche möchten dem Wild weiter als Unterzugsmöglichkeit dienen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 30.07.2024 bis 30.08.2024

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00-18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den 17.07.2024

  
Stichnoth  
Landrat